Nummer 11

Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau

6. Scheiding 1934

Der Neuaufbau der deutschen Sozialversicherung

Sozialversicherungsbeiträge in Zukunft je zur Hälfte vom Unternehmer und Beschäftigten aufzubringen

Die einzelnen Versicherungszweige bleiben selbständig.

Schon seit Jahrzehnten standen bezüglich der Neuordnung des deutschen Sozialversicherungsrechts zwei Meinungen miteinander in Widerspruch. Die einen vertraten eine Zusammenlegung sämtlicher Versicherungen in eine Einheitsversicherung. Die andere Meinung wollte die Selbständigkeit der einzelnen Sozialversicherungsinstitute erhalten wissen. Das neue Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. 7. 34 hat sich endgültig für die letztere Ansicht entschieden. Es lehnt die Einheitsversicherung mit einer Einheitskasse ab, beseitigt aber gleichzeitig die Mängel des bisherigen Systems, nimmt also insbesondere mit der Unübersichtlichkeit, Unwirtschaftlichkeit und mit dem Nebeneinanderarbeiten der einzelnen Versicherungszweige auf.

Umfang der Reichsversicherung.

Die „Reichsversicherung" umfaßt nach dem neuen Gesetz die Krankenversicherung, die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, die Unfallversicherung und die Knappschaftsversicherung. Alle diese in der Reichsversicherung zusammengefaßten Versicherungszweige werden also einheitlich erfaßt, bleiben aber in ihrer Eigenart grundsätzlich erhalten. Und zwar ist der Erlaß einer einheitlichen Sozialversicherungs-Ordnung durch den Reichsarbeitsminister vorgesehen, in der die Bestimmungen, die für die einzelnen Versicherungszweige gelten, zusammenhängend und allgemeinverständlich dargestellt werden sollen.

Zusammenfassung der Kranken- und der Rentenversicherung.

Die Zusammenfassung der Kranken- und der Rentenversicherung, die den Kern der Neuordnung bildet, besteht darin, daß innerhalb der Bezirke der Landesversicherungsanstalten in einer neuen Landesversicherungsanstalt die Aufgaben der Invalidenversicherung und die Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung gemeinsam durchgeführt werden. In Frage kommt hier der Betrieb von Heilanstalten, Erholungsheimen usw., Durchführung des vorbeugenden Heilverfahrens, Beteiligung an den Aufgaben der Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik, Regelung des vertrauensärztlichen Dienstes und der Mantelverträge mit Ärzten, Zahnärzten usw., Rechnungsprüfung der Krankenkassen, allgemeine Regelung der Beitrags- und Krankenkontrolle und ähnliches mehr. Die einzelnen Krankenkassen bleiben also als selbständige Körperschaften erhalten, ihnen obliegt aber nur noch die Durchführung der sozialen Krankenversicherungsangelegenheiten, die nicht Gemeinschaftsaufgaben sind.

Anerkennung der Ersatzkassen.

Die Ersatzkrankenkassen waren bisher nicht als Träger der Krankenversicherung anerkannt. Das wird hinfort anders werden. Dementsprechend haben in Zukunft die Versicherungsämter über die Arbeiter-Ersatzkassen und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über die Angestellten-Ersatzkassen die Aufsicht.

Neuordnung des Beitragswesens.

Auch die Beitragseinziehung wird vereinheitlicht werden. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden in Zukunft einheitlich von den Versicherten und ihren Unternehmern je zur Hälfte aufzubringen sein. Nur zur Unfallversicherung haben die Unternehmer wie bisher die Beiträge allein aufzubringen. In der Krankenversicherung wird dieser Grundsatz allerdings nicht sofort durchgeführt werden, denn er würde zu einer im Augenblick nicht tragbaren Mehrbelastung der Unternehmer von nicht ganz 1 % des Grundlohnes führen. Das Inkrafttreten dieser Vorschrift soll demnach so lange hinausgeschoben werden, bis die Mehrbelastung des Unternehmers, die auf etwa 200 Millionen RM berechnet ist, erträglich erscheint.

Führergrundsatz und Verwaltungsvereinfachung.

Entsprechend dem Führergrundsatz ist in Zukunft Willensträger des einzelnen Versicherungsträgers nicht mehr eine mehrköpfige Versammlung, sondern ein verantwortlicher Mann. Diesem „Leiter" des einzelnen Versicherungsträgers tritt lediglich ein beratender Beirat zur Seite, in dem Versicherte und Unternehmer gemeinsam vertreten sind und dem u. a. auch ein Arzt anzugehören hat.

Auch das Rechtsverhältnis der Bediensteten der Versicherungsträger ist jetzt einheitlich geregelt und die Aufsicht über die Versicherungsträger straff zusammengefaßt und wirtschaftlicher gestaltet worden. Alle Versicherungszweige sind ganz anders wie bisher durch das neue Gesetz miteinander verbunden. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich sein und der Versicherungsschutz lückenlos und wirtschaftlich gestaltet werden können.

Das neue Gesetz bildet den Rahmen für eine Reihe von bevorstehenden Durchführungsverordnungen. Es ist zu erwarten, daß bis zum 1. Januar 1936 ein einheitliches, klar aufgebautes und volkstümliches Recht der Sozialversicherung vorliegt. Bd.

Steuereinnahmen des Reiches in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 8. 1934

Wie sich aus den amtlichen Veröffentlichungen über die Einnahmen des Reiches an Steuern, Zöllen und Abgaben ergibt, zeigt die Quartalsbilanz Ostermond—Brachmond 1934 (April—Juni 1934) der Reichseinnahmen ein erfreuliches Mehraufkommen an Steuern usw. von 179,9 Mill. Rm. gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Einnahmen an Schlachtsteuer (die erst im Rechnungsjahre 1934 eingeführt wurde), Fettsteuer (die erst ab 1. 4. 1933 zu entrichten ist) sowie die außergewöhnlichen Einnahmen aus Gesellschaftssteuer sind bei dem Einnahmevergleich außer Ansatz gelassen. Wenn man bedenkt, daß die Inzahlungnahme von Steuergutscheinen, die ja seit dem Beginn des Rechnungsjahres 1934 einsetzte, einen nicht unbedeutenden Ausfall an Bareinnahmen für das Reich darstellt und wenn man die bereits bisher getroffenen Maßnahmen zur Senkung der Steuerlast (Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen, Steuerermäßigungen für Instandsetzungen, Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft) berücksichtigt, so spiegelt sich die Aufwärtsentwicklung der deutschen Volkswirtschaft wohl nirgends besser wider als in den steigenden Einnahmen der Steuern. Das beste Spiegelbild der Wirtschaft ist das Aufkommen an Umsatzsteuer. Trotz der Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau, überstieg das Aufkommen an Umsatzsteuer im Quartal Ostermond—Brachmond 1934 (April—Juni 1934) bei weitem die Umsatzsteuereinnahmen des gleichen Zeitraumes der Vorjahre. Das Gesamtaufkommen aus Umsatzsteuer betrug für das Quartal Ostermond—Brachmond 1934 (April—Juni) 428,8 Mill. gegenüber 345,1 Mill. im gleichen Vierteljahr 1933 und 319,5 Mill. im entsprechenden Vierteljahr 1932.

Das Steigen der Einnahmen an Steuern, Zöllen und Abgaben hat auch im Brachmond (Juni) und Heumond (Juli) weiter angehalten. Das Aufkommen an Lohnsteuer im Brachmond (Juni) 1934 überstieg dasjenige im gleichen Monat des Vorjahres um 6,5 Mill. und im Heumond (Juli) 1934 kamen an Lohnsteuer 6,4 Mill. mehr auf als im Heumond (Juli) 1933.

An veranlagter Einkommensteuer brachte der Brachmond (Juni) 1934 gegenüber dem Brachmond (Juni) 1933 ein Mehraufkommen von 15,2 Mill. und im Heumond (Juli) 1934 gegenüber dem Heumond (Juli) 1933 ein Mehraufkommen von 24,1 Mill.

Im Brachmond (Juni) und Heumond (Juli) 1934 kamen je 1,3 Mill. an Steuerabzug vom Kapitalertrage auf als in den gleichen Monaten 1933.

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug:

Juni (Brachmond)	1934	134,5	
Juni (Brachmond)	1933	111,4	
			23,1 Mehraufkommen.
Juli (Heumond)	1934	170,8	
Juli (Heumond)	1933	133,0	
			37,3 Mehraufkommen.

Das Mehraufkommen an Wechselsteuer betrug:

Juni (Brachmond) 1934 gegenüber Juni (Brachmond) 1933 3,3 Mill.,

Juli (Heumond) 1934 gegenüber Juli (Heumond) 1933 2,9 Mill.

Die sich in den obigen Zahlen zeigende Belebung und Wiedererstarkung der deutschen Wirtschaft wird sich — wie der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Fritz Reinhardt, ausführt — dahin auswirken, daß die Gesamteinnahmen des Reiches an Steuern, Zöllen und Abgaben im Rechnungsjahr 1934 (1. 4. 1934—31. 3. 1935) um 800 Mill. RM höher sein werden als im Rechnungsjahre 1933.

Liste der säumigen Steuerzahler

Der Staat stellt die Rechtsform dar, in der sich das Leben der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder vollzieht. Der Staat ist nicht um seiner selbst willen, sondern um des seiner Führung anvertrauten Volkes willen da. Er ist da, um die Voraussetzungen zu schaffen, zu festigen und zu stärken, deren es bedarf, wenn das Volk als solches und in natürlicher Folge davon die einzelnen Berufsstände, die einzelnen Familien und die einzelnen Volksgenossen sollen leben und gedeihen können.

Der Staat braucht zur Erfüllung seiner Aufgaben Geld. Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Mittel müssen, soweit nicht dem Staat Einnahmen aus eigenem Vermögen zufließen, in Form von Steuern und sonstigen Abgaben auf die Glieder der Volksgemeinschaft umgelegt werden. Ohne Steuern kein Staat, und ohne Staat keine Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit des Volkes, der Familie und der Einzelperson.

Die Kraft des Staates, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach der Einstellung der einzelnen Volksgenossen zum Staat. Die Einstellung des einzelnen Volksgenossen zum Staat findet ihren Ausdruck in dem Grad des Pflichtbewußtseins gegenüber dem Staat. Eine der wesentlichsten Pflichten beruht darin, dem Staat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zu geben. Der Grad des Pflichtbewußtseins und des Verantwortungsbewußtseins des einzelnen gegenüber dem Staat bestimmt sich infolgedessen im wesentlichen nach seiner

Ehrlichkeit bei der Abgabe von Steuererklärungen

und nach der

Pünktlichkeit in der Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen.

Diese beiden Eigenschaften — Ehrlichkeit und Pünktlichkeit in der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen — stellen die

Grundlage wahrer Treue zum Staat und damit zur Volksgemeinschaft

dar. Je stärker sich diese Eigenschaften ausprägen, um so größer gestaltet sich das Maß, um das die Steuerlast, die auf der einzelnen Person ruht, gemildert werden kann, und um so stärker sind infolgedessen die Voraussetzungen für eine

durchgreifende Gesundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volkes.

Mangel an Ehrlichkeit und Pünktlichkeit in der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen bedeutet Mangel an Treue zum Staat und zur Volksgemeinschaft. Um diesen Mangel aus dem Kreis unserer Volksgenossen möglichst auszuschließen und gleichzeitig die Kraft des Staates zur Erfüllung seiner Aufgaben zu stärken, wird in Zukunft eine

Liste der säumigen Steuerzahler

aufgelegt werden, erstmalig im Frühjahr 1936 für das Jahr 1935. **In die erste Liste der säumigen Steuerzahler wird aufgenommen, wer am 1. Januar 1935 mit Steuerzahlungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1935 rückständig ist oder es im Jahre 1935 hinsichtlich einer Zahlung oder Vorauszahlung zu einer zweimaligen Mahnung kommen läßt. Es liegt deshalb im Interesse eines jeden Steuerpflichtigen, die vorhandenen Steuerrückstände sobald wie möglich, spätestens bis Ende Dezember 1934, restlos zu beseitigen und ab Januar 1935 die einzelnen Steuerzahlungen stets pünktlich zu entrichten.**

Die Steuerzahlungen sind möglichst nicht durch Bargeld, sondern durch Postscheck, Ueberweisung, Zahlkarte oder dergleichen zu entrichten. Auf der Rückseite des Ueberweisungsabschnittes od. dergl. muß stets vollständig genau angegeben werden, wofür die Zahlung dient.

Beispiele:

1. „Steuernummer 2/631
   Karl Schmidt, Berlin-Zehlendorf, Berliner Straße 87
   Umsatzsteuervorauszahlung für August 1934
   2 v. H. von 64 500 RM."
2. „Steuernummer 1/386
   Ernst Kramer, Königsberg, Schloßgasse 6
   Einkommensteuerabschlußzahlung für 1933
   gemäß Einkommensteuerbescheid für 1933."
3. „Steuernummer 3/419
   Erwin Meyner, Erfurt, Gothaer Straße 9
   Einkommensteuervorauszahlung drittes Kalendervierteljahr 1934
   gemäß Einkommensteuerbescheid für 1933."

(Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. 8. 1934 — O 2150 — 1297 III.)

Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes

Der Reichsnährstand kann auf Grund des § 2 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. 9. 33 die Erzeugung, den Absatz sowie die Preise und Preisspannungen von landwirtschaftlich-gärtnerischen Erzeugnissen regeln, wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gesamtwohls geboten erscheint. Wenn in einer auf Grund der genannten Bestimmung erteilten Ermächtigung die Befugnis zur Festsetzung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen vorgesehen ist, so werden die Ordnungsstrafen, die der Reichsnährstand auf Grund dieser Bestimmungen festsetzt, auf sein Ersuchen durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigetrieben (Verordnung über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstands vom 21. 7. 34, RGBl. S. 720).

Aus der arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Spruchpraxis

Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis)

Nachträgliche Stützung einer fristlosen Entlassung auf einen anderen Kündigungsgrund. Der Arbeitgeber kann eine aus einem bestimmten wichtigen Kündigungsgrunde ausgesprochene fristlose Entlassung unter Umständen auch nachträglich auf einen andren wichtigen Kündigungsgrund, auch auf einen erst nach der fristlosen Entlassung eingetretenen wichtigen Kündigungsgrund stützen. Es hängt dann von den Umständen des Einzelfalls ab, ob eine Lohn- oder Gehaltsnachzahlungspflicht für die Zeit zwischen der fristlosen Entlassung und der nachträglichen Stützung der fristlosen Entlassung auf einen neuen wichtigen Kündigungsgrund gegeben ist. (Urteil des Reichsgerichts vom 20. 11. 1933 Nr. VI 244/33).

Anhaltende Krankheit in einem die fristlose Entlassung rechtfertigenden Sinn. Eine anhaltende, die fristlose Entlassung rechtfertigende Krankheit im Sinn der Bestimmungen über die fristlose Entlassung liegt in der Regel nur dann vor, wenn auch noch im Zeitpunkt des Ausspruchs der fristlosen Entlassung mit einer verhältnismäßig langen weiteren Dauer der Krankheit zu rechnen ist. Steht dagegen im Zeitpunkt des Ausspruchs der fristlosen Entlassung die alsbaldige Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit fest, so ist die fristlose Entlassung auch dann unzulässig, wenn der betreffende Arbeitnehmer vorher schon verhältnismäßig lange krank gewesen ist. (Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 24. 1. 1933 Nr. 107 S. 2252/32.)

Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unrichtiger Auskunftserteilung. Erteilt ein Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig Auskünfte über einen Arbeitnehmer, die zuungunsten des Arbeitnehmers ohne sachlich berechtigten Grund von einem bezüglich des Zeugnisses gefällten Urteil oder getätigten Vergleich oder den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, so ist der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig. (Urteil des Landesarbeitsgerichts Breslau vom 23. 6. 1933 Nr. 15 a S. 74/33.)

Haftung des Arbeitgebers bei unbegründeter fristloser Entlassung auf Veranlassung der NSBO. Unbegründete fristlose Entlassungen von Arbeitnehmern verpflichten den Arbeitgeber auch dann zur Lohn- und Gehaltsfortzahlung, wenn sie auf Veranlassung der NSBO. ausgesprochen wurden. (Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 15. 11. 1933 Nr. 1 A C 1195/33.)

Bei Verzicht des Unternehmers auf Rückzahlung eines dem Arbeitnehmer gewährten Darlehens besteht Lohnsteuerpflicht!

In dem einer neuen Entscheidung des Reichsfinanzhofs zugrunde liegenden Falle hatte ein Unternehmen einem ausscheidenden Angestellten die Rückzahlung eines Darlehns erlassen, das dieser früher bei dem Unternehmen aufgenommen hatte. Der Reichsfinanzhof erklärte in diesem Falle den erlassenen Darlehnsbetrag als einkommensteuerpflichtiges Entgelt. Denn (vergl. RFH. 7. 2. 34; VI. A 102/34) der Erlaß der Rückzahlung war letzten Endes mit Rücksicht auf die persönlichen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer erfolgt, wie sich dieselben eben aus dem Dienstverhältnis ergaben. Steuerfreiheit trat weder deswegen ein, weil die Zahlung letzten Endes eine freiwillige war, noch etwa deswegen, weil, wie die Bank hinterher geltend machte, der Erlaß des Darlehns mit Rücksicht auf ihre eigenen Interessen erfolgt war. Denn nach § 36 des Einkommensteuergesetzes ist ausdrücklich auch von solchen Zuwendungen, die ihren Grund im Arbeitsverhältnis haben und vom Unternehmer ohne rechtliche Verpflichtung aus freien Stücken gewährt werden, der Steuerabzug abzuführen. Bd.

Pachteinnahmen innerhalb eines landwirtschaftlich-gärtnerischen Betriebes

Gemäß § 38 Absatz 4 Einkommensteuergesetz sind Einkünfte aus der Verpachtung landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögens den Einkünften aus Landwirtschaft (Forstwirtschaft bzw. Gartenbau) zuzurechnen, soweit die Einkünfte in einem landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen, gärtnerischen) Betriebe anfallen. Diese Bestimmung ist wichtig wegen der landwirtschaftlichen Einheitssteuer (Freigrenze 6000 RM) (vergl. § 28a und 57a E. St. G.).

Ob eine Pachteinnahme im landwirtschaftlich-gärtnerischen Betriebe anfällt, läßt sich nur auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden. Feste Richtlinien lassen sich dagegen bei der Verschiedenheit dieser Verhältnisse nicht aufstellen, „so erwünscht eine klare Abgrenzung für die Veranlagungsbehörden auch wäre". (Vergl. Urteil des Reichsfinanzhofs v. 9. 5. 34 VI A 1304/33 St. u. W. 1934 Nr. 302.)

Auch nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. 3. 33 S. 2209 — 70 III (R. St. Bl. S. 102) ist eine generelle Entscheidung darüber, wann eine Pachteinnahme in einem landwirtschaftlichen Betriebe anfällt, nicht möglich. Der genannte Erlaß beschränkt sich daher darauf, einige Richtsätze zu geben, die im Einzelfalle bei der Prüfung der Frage, ob die Pachteinnahme in dem landwirtschaftlich-gärtnerischen Betriebe anfällt, besonders zu beachten sind. In dem Erlaß heißt es:

„Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang zunächst, ob die verpachteten Grundstücke in einem unmittelbaren oder wenigstens engeren örtlichen Zusammenhang mit einem vom Steuerpflichtigen selbst bewirtschafteten Grundbesitz stehen, so daß schon aus diesem örtlichen Zusammenhang heraus die Verpachtung als eine im Rahmen des Betriebs vorgenommene Maßnahme angesehen werden kann. Weiter kommt der Größe der verpachteten Flächen im Verhältnis zum Gesamtbetrieb naturgemäß eine gewisse Bedeutung zu. Sie ist aber nicht schlechthin entscheidend. Sind z. B. Flächen verpachtet, die wegen ihrer ungünstigen Lage zum Mittelpunkt des Wirtschaftshofs schwer zu bewirtschaften sind, so würde die Verpachtung, auch wenn es sich um größere Flächen handelt, im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes liegen. Das gleiche dürfte gelten, wenn z. B. Weiden und Wiesen verpachtet werden, die infolge Einschränkung des Viehbestandes entbehrlich erscheinen. Zusammenfassend läßt sich vorbehaltlich der Entscheidung der Reichsmittelbehörden sagen, daß einmal ein unmittelbarer oder wenigstens engerer örtlicher Zusammenhang mit dem vom Steuerpflichtigen selbst bewirtschafteten Grundbesitz gegeben sein muß und daß andrerseits geprüft werden muß, ob und welche betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte für die Verpachtung sprechen. Wird die Verpachtung z. B. nur unter dem Gesichtspunkt der Erzielung einer sicheren Grundrente vorgenommen, so fallen die Pachteinnahmen, auch wenn die Voraussetzung des unmittelbaren oder engeren örtlichen Zusammenhangs gegeben ist, nicht im landwirtschaftlichen Betrieb an".

Schriftleitung: W. Thiele, Leiter der Steuerabteilung der Hauptstelle des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus G. m. b. H., Berlin.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.